

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**in der Stadt Freiburg i. Br.**  
**(Hundesteuersatzung)**

vom 2. März 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie der §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz am 7. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 2. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht untrennbar mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung steht.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Freiburg i. Br. steuerberechtigt, wenn der/die Hundehalter\_in den Hauptwohnsitz in Freiburg i. Br. hat. Bei der Zwingersteuer ist der Standort der Anlage maßgeblich.

§ 2

Steuerpflichtige\_r, Steuerschuldner\_in und Haftung

- (1) Steuerpflichtige\_r und Steuerschuldner\_in ist der/die Halter\_in eines Hundes.
- (2) Halter\_in eines Hundes ist, wer einen Hund aufgenommen oder im Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Kann der/die Halter\_in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter\_in, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der/die Hundehalter\_in nicht zugleich Eigentümer\_in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer\_in neben dem/der Steuerschuldner\_in als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### § 4

#### Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß § 3.

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
  - a) den ersten Hund 102,00 Euro
  - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 204,00 Euro.

Hunde, für die nach § 7 Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

## § 6

### Zwingersteuer

- (1) Hundezüchter\_innen, deren Hundezucht nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, können eine Zwingersteuer beantragen, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. Für jeden Zwinger im Sinne von Satz 1 beträgt die Steuer unabhängig von der Anzahl der im Zwinger gehaltenen Hunde pauschal 306,00 Euro.
- (2) Die Ermäßigung gemäß Abs. 1 ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde sind ordnungsgemäße Bücher zu führen und der Stadt Freiburg i. Br. (Stadtkämmerei) bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.
- (4) Werden im Zwinger noch andere Hunde gehalten, die nicht Zuchtzwecken im Sinne von Abs. 1 dienen, unterliegen diese Hunde der Hundesteuer gemäß § 5.

## § 7

### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
  2. Assistenz- und Begleithunden (z. B. Signal- oder Gehörlosenhunde, medizinische Signalhunde und Servicehunde), für die der Nachweis einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vorgelegt und deren Erforderlichkeit als Hilfsmittel mit einer fachärztlichen Stellungnahme bestätigt werden kann.

3. Hunden, die als Therapie- oder Besuchshunde ausgebildet sind und regelmäßig im Einsatz sind. Die Einsatzorte und Einsatztermine sind auf Anforderung nachzuweisen.
4. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Der Nachweis der Wiederholungsprüfung ist jeweils bis zum 31.12. des Kalenderjahres vorzulegen.
5. Für Hunde, die nach dem 01.01.2021 aus einem Tierheim innerhalb des Gebietes der Stadt Freiburg oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tiereschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in Freiburg übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt. Diese Steuerbefreiung wird unbefristet gewährt.
6. Hunden, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herdenschutzhunde eingesetzt werden.

## § 8

### Steuerermäßigung

- (1) Empfänger\_innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) ist die Steuer auf Antrag um ein Drittel zu ermäßigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadtkämmerei der Stadt Freiburg i. Br. zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Ermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt.
- (2) Werden von einer/em Hundehalter\_in neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen

In den Fällen der §§ 6, 7 und 8 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

## § 10

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## § 11

### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter im Sinne von § 3 Abs. 1 erreicht hat, der Stadt Freiburg i. Br. (Stadtkämmerei) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von der Steuerpflicht.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen in den Fällen der §§ 6, 7 und 8, so ist dies der Stadt Freiburg i. Br. (Stadtkämmerei) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

## § 12

### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Freiburg i. Br. kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter\_innen, die zur Zwingersteuer nach § 6 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

- (4) Der/Die Hundehalter\_in hat jeden von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Der/Die Hundehalter\_in darf eine Hundesteuermarke nur für die angezeigte Hundehaltung verwenden und nicht an andere Personen weitergeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke hat der/die Hundehalter\_in unverzüglich bei der Stadt Freiburg i. Br. (Stadtkämmerei) eine Ersatzmarke anzufordern. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Freiburg i. Br. (Stadtkämmerei) zurückzugeben. Die Gebühr für die Ersatzmarke richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt;
  2. entgegen § 12 Abs. 4 den von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht;
  3. entgegen § 12 Abs. 5 eine Hundesteuermarke nicht für die angezeigte Hundehaltung verwendet oder die Hundesteuermarke an andere Personen weitergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freiburg i. Br. vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.03.2021.